

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)**

**der RailMaint GmbH,  
Karl-Marx-Straße 39, D-04509 Delitzsch**

**Stand Oktober 2017**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen an unsere Auftraggeber ("AG") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVB"). Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Diese AVB gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von den AVB bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, und zwar auch dann, wenn wir Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos an ihn ausführen.
- (2) Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.
- (3) Die AVB gelten für Modernisierungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- (Reparaturen) und andere Serviceleistungen für Schienenfahrzeuge ("Fahrzeuge") einschließlich deren Umbau („Serviceleistungen“).

### **§ 2 Angebote, Aufträge, Vertragsabschluss**

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Sie sind eine Aufforderung an den AG, uns ein Vertragsangebot zu machen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und Systembeschreibungen sind nur angenähert maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Sie sind nur Beschaffenheitsvereinbarungen und begründen keine Beschaffenheitsgarantie.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Bestellung des AG (Angebot) und die Auftragsbestätigung (Annahme) durch uns zustande. Unsere Annahme erfolgt schriftlich oder durch Ausführung der Serviceleistungen.

- (3) Wir behalten uns sämtliche Rechte an unserem Know-how im Hinblick auf die Serviceleistungen und damit durchgeführte Serviceleistungen („Know-how“) vor. Der AG ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, das in unseren Angeboten mitgeteilte Know-how zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. Durch die Erteilung des Auftrags erwirbt der AG keine Rechte an unserem Know-how mit Ausnahme des Rechts, das Know-how im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrzeuge zu nutzen, die Gegenstand unserer Serviceleistungen sind.
- (4) An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sofern uns aufgrund unserer Angebote kein Auftrag erteilt wird, sind uns unsere Zeichnungen und anderen Unterlagen ohne Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Erstellen wir auf Anforderung des AG Kostenvoranschläge, beruhen unsere Angaben auf Schätzungen und sind unverbindlich, wenn nichts Abweichendes mit uns vereinbart ist.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir für unsere Serviceleistungen die zur Zeit der Durchführung geltenden Preise. Zollgebühren und andere Abgaben, Reisekosten und Kosten der Unterbringung unserer Mitarbeiter bei Serviceleistungen außerhalb unserer Betriebsstätten werden gegen Nachweis, verbrauchtes Material zu den jeweils gültigen Preisen zuzüglich unseres jeweils gültigen Zuschlages berechnet. Gegenseitige Materialbezüge sind ordnungsgemäß zu quittieren.
- (3) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Lieferung/Leistung und Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

- (4) Zur Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Der AN hat das Recht, seine Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten.
- (6) Ist der AG in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Abnehmer/Käufer fällig gestellt werden.
- (7) Der AG hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

#### **§ 4 Lieferfristen**

- (1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem AG zumutbar sind.
- (2) Bei Reparaturen beruhen unsere Angaben zu Fristen auf Schätzungen. Sie sind nur verbindlich, wenn der Umfang der Arbeiten feststeht und wir danach mit dem Auftraggeber eine verbindliche Frist für die Reparatur vereinbaren.
- (3) Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG beizubringender Informationen und Unterlagen, die Erteilung erforderlicher Genehmigungen oder Zulassungen, die rechtzeitige Freigabe aller Pläne und Konstruktionszeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert, ohne dass dies Einfluss auf die vereinbarten Zahlungstermine hat.
- (4) Eine vereinbarte Frist gilt mit der Bereitstellung des Fahrzeugs zur Abholung durch den AG als gewahrt. Ist Versand vereinbart worden, so ist die Frist eingehalten, wenn die vollständige Sendung zum Versand gebracht ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin für die Einhaltung der Frist maßgeblich, es sei denn der AG ist zur

Abnahmeverweigerung berechtigt. Falls kein Abnahmetermin vereinbart ist, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.

- (5) Unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Seuchen und Naturkatastrophen, behördliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen, Embargos und sonstige unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereiches liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zu rechtzeitiger Lieferung oder Leistung. Wir sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die Serviceleistungen von Dritten erbringen zu lassen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung werden wir den AG unverzüglich unterrichten.
- (6) Der AG kann einen Verzugschaden nur geltend machen oder bei verzögerter Lieferung Schadensersatz statt der Lieferung nur verlangen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Schadensersatzansprüche des AG bestehen nur für den typischerweise bei Serviceleistungen der fraglichen Art entstehenden Verzugschaden. Dem AG verbleibt in jedem Fall das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 5 Gefahrübergang, Versicherung, Abnahme**

- (1) Bei der Erbringung von Serviceleistungen geht die Gefahr mit Beendigung der Leistung, wenn eine Abnahme zu erfolgen hat mit Abnahme auf den AG über. Bei Lieferung von Komponenten oder Teilen geht die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung mit Übergabe der Komponenten oder Teile an das Transportunternehmen oder im Falle der Abholung durch den AG mit deren Bereitstellung auf diesen über. Wird der Versand von Komponenten und Teilen auf Wunsch des AG verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Vorbehaltlich der Regelungen in § 5 Abs. 2 AVB ist der AG verpflichtet, die Komponenten oder Teile für die Zeit zwischen dem Gefahrübergang gemäß diesem Absatz und dem Übergang des Eigentums zum Neuwert zu versichern.
- (2) Ist der Versand von Komponenten oder Teilen vereinbart, werden diese von uns ohne besondere Weisung des AG gegen Transportgefahren einschließlich gewöhnlichen Bruches zu Lasten des Auftraggebers versichert.

- (3) Bedarf die Serviceleistung einer Abnahme, so muss diese unverzüglich zu dem vereinbarten Termin, ansonsten unverzüglich nach unserer Meldung der Fertigstellung durchgeführt werden. Bei Umbauten von Fahrzeugen unter Veränderung technischer Abläufe nimmt der AG das Fahrzeug nach einer Funktionsprüfung ab, ansonsten nach Besichtigung der ausgeführten Serviceleistungen. Über die erfolgte Abnahme wird ein Protokoll errichtet.

## **§ 6 Mängelhaftung**

- (1) Der AG hat gelieferte Komponenten oder Teile unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der AG unverzüglich nach Ablieferung unmittelbar beim Transportunternehmer mit Kopie an uns anzuzeigen und den Schaden gemeinsam mit dem Transportunternehmen aufzunehmen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten Mängeln mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist sind Gewährleistungsansprüche des AG ausgeschlossen.
- (2) Sind unsere Serviceleistungen mangelhaft, so stehen dem AG die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Maßgaben zu:
- a) Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem AG unzumutbar sein, so kann dieser den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Minderung der Vergütung verlangen. Der Rücktritt von dem mit uns geschlossenen Vertrag wird ausgeschlossen.
  - b) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt der nachfolgende § 7.
- (3) Bestehen die Serviceleistungen im Umbau eines Fahrzeugs, beschränkt sich unsere Mängelhaftung auf die von uns gelieferten und eingebauten neuen Komponenten und Teile sowie unsere Umbauleistungen; sie umfasst nicht das Gesamtfahrzeug und seine Funktion, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

- (4) Wir haften nicht für Mängel, die auf Vorgaben des AG für die Serviceleistungen oder Maßnahmen zurückzuführen sind, die der Auftraggeber ausdrücklich verlangt hat. Dies gilt auch, sofern Mängel an Teilen oder Materialien auftreten, die der AG beigestellt hat oder deren Verwendung er ausdrücklich verlangt hat. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

## **§ 7 Haftungsbeschränkung**

- (1) Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei grober Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart haben.
- (3) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an oder den Untergang von Kundeneigentum (z.B. Diebstahl, Graffiti).

## **§ 8 Verjährung**

- (1) Mängelansprüche des AG verjähren in 12 Monaten ab Abnahme; soweit keine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Verjährung mit Beendigung unserer Serviceleistungen. Anstelle der Jahresfrist gelten die gesetzlichen

Bestimmungen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für Schadensersatzansprüche des AG, die durch einen Mangel der Serviceleistungen verursacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Sachen (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Liefervertrag und aus der Geschäftsverbindung mit dem AG einschließlich eines etwaigen sich zu Lasten des AG ergebenden Kontokorrentsaldos vor. Werden Komponenten oder Teile mit anderen Sachen des AG so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache sind, erlangen wir Miteigentum an der anderen Sache.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Lieferung im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu benutzen. Eine Veräußerung durch den AG ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Diese Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch bei einem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch gegen den AG sowie bei Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Andere Verfügungen über unsere Vorbehaltware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehaltes unzulässig.
- (3) Der AG tritt uns bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verbundener oder vermischter Vorbehaltware erwerben wir den erstrangigen Teilbetrag, der dem Anteil des Auftragswerts unserer Vorbehaltware zu den anderen verbundenen Gegenständen entspricht. Der AG ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf



durch uns, der jederzeit ausgeübt werden kann, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des AG.

- (4) Unsere Sicherungsrechte erlöschen erst mit vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des AG. Bei Bezahlung mit Scheck oder durch Überweisung liegt Erfüllung vor, wenn der Scheck eingelöst und ein Rückgriff gegen uns ausgeschlossen ist bzw. wenn der Betrag unserem Konto endgültig gutgeschrieben wurde.
- (5) Der AG ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die uns entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des AG.
- (6) Wir sind im Falle von Pflichtverletzungen des AG zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos abgelaufen oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

## **§ 10 Softwarenutzung**

- (1) Soweit in unserem Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem AG ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung in dem Fahrzeug überlassen, an dem wir die Serviceleistungen erbracht haben. Eine Nutzung der Software in anderen Fahrzeugen ist unzulässig.
- (2) Der AG darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Er verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**



- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Delitzsch. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des AG als Gerichtsstand zu wählen.
  
- (2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen – auch bei Auslandsaufträgen – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG).